

Baulinienplan Ausser-Holligen

geringfügige Änderung

Die geringfügige Änderung beinhaltet:

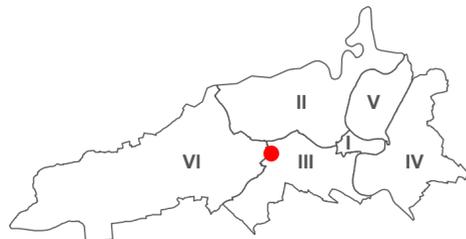
- Änderung des Baulinienplans Ausser-Holligen mit Sonderbauvorschriften und begleitendem Bebauungsplan vom 13.06.1958

Plan Nr. 1333/9
 Datum 18.06.2015
 Massstab 1 : 1000

Stadtplaner Mark Werren



Format 840 / 297
 Software PC / VectorWorks
 Plangrundlagen © Vermessungsamt der Stadt Bern
 KGL-Nr. 4077
 Bearbeitung SPA SRa // PGu
 Datei- Pfad K:\SPA\4077 Krippenstr.Bahnstr./Atelier/Plane



Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 BauV

Öffentliche Auflage vom: --
 Publikation im Anzeiger Region Bern am: --
 Anzahl Einsprachen: --
 Einspracheverhandlung: --
 Erledigte Einsprachen: --
 Unerledigte Einsprachen: --
 Rechtsverwarungen: --

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
 Alexander Tschäppät

Der Stadtschreiber
 Dr. Jürg Wichtermann

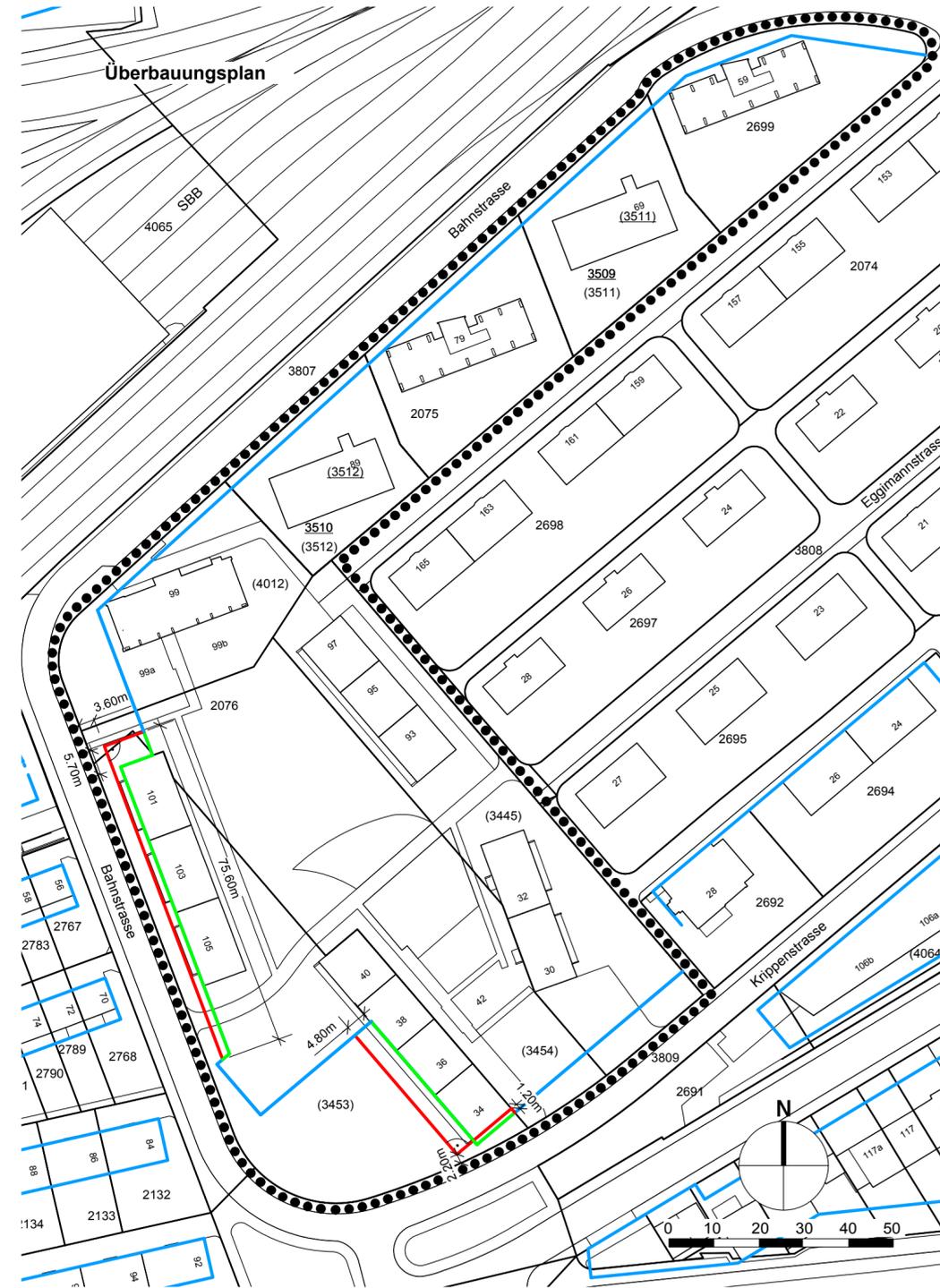
GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
 Zieglerstrasse 62
 Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
 F 031 321 70 30
 E stadplanungsamt@bern.ch
 www.bern.ch/stadplanung



Legende

- Festlegungen**
-  Wirkungsbereich
 -  Baulinie aufzuheben
 -  Baulinie
- Hinweise**
-  Baulinie genehmigt

Sonderbauvorschriften zum Baulinienplan "Ausser-Holligen"

(geringfügige Änderungen sind rot markiert)

Art. 1. Wirkungsbereich

Die nachfolgenden Sonderbauvorschriften finden Anwendung auf das im Baulinienplan "Ausser-Holligen", Plan Nr. 3401 vom 15. Aug. 1957, durch eine punktierte Linie umrandete Gebiet zwischen Ladenwandstrasse-Steigerhubelstrasse-Krippenstrasse-Freiburgstrasse-Bahnstrasse.

Art. 2. Bauklassen

Die Bauklassenzuteilung des Bauklassenplanes zur Bauordnung von 1955 wird aufgehoben und durch folgende neue Regelung ersetzt:
 Feld A: Sonderklasse für Hochhäuser gemäss nachfolgenden Bestimmungen
 Feld B: Bauklasse V.

Art. 3. Bebauungsplan

Für die Lage der Häuser, die Gruppen- und Reihenbildung, die Gebäudeabstände, die Geschoszahl, die Anordnung der Servicehöfe, Spielplätze, Parkierplätze und Wege ist der Bebauungsplan Nr. 3403 vom 15. Aug 1957 begleitend.

Art. 4. Geschosshöhen und Gebäudehöhen

- In der Sonderklasse für die Erstellung von Hochhäusern (Feld A) sind neben niedrigen Gebäuden 3 Hochhäuser mit maximal 15 Geschossen gestattet. Die Gebäudehöhe darf 45,0 m nicht überschreiten.
- In den der Bauklasse V zugeteilten Gebieten (Feld B) sind Gebäude mit 3-5 Geschossen zulässig.

Art. 5. Gestaltung der Hochhäuser

Im Hinblick auf die städtebauliche Bedeutung der Hochhäuser unterliegen diese Bauten bezüglich ihrer architektonischen Gestaltung, Baumaterial und Farbgebung einer besonders sorgfältigen Beurteilung. Insbesondere müssen die drei Hochhäuser unter sich eine harmonische Gestaltung aufweisen.

Art. 6. Dachgestaltung

Sämtliche Gebäude sind mit **extensiv begrünten** Flachdächern zu versehen. **Über dem obersten Geschoss sind keinerlei Aufbauten zulässig, ausgenommen die Kamine der drei Gruppen-Fernheizungen und die Kabinen für Liftmotoren. Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind zulässig.**

Art. 7. Garagen

Für die Einstellung von Motorfahrzeugen Autoabstellplätze für die Bewohnenden und Nutzenden sind nur in unterirdischen Einstellhallen zulässig. **Für oberirdische Besucherparkplätze ist der Bebauungsplan begleitend.** Ein- und Ausfahrten haben über die Service-Höfe an der Krippenstrasse zu erfolgen. Für je 3 Wohnungen soll beim Vollausbau je ein Einstellplatz vorhanden sein.

Art. 8. Wasserversorgung

In den Hochhäusern sind von den Bauherren auf eigene Kosten die erforderlichen Druckerhöhungs- pumpen nach Angaben der städt. Wasserversorgung einzurichten.

Art. 9. Stellung zur Bauordnung

Soweit in diesen Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.